Zeitschrift: Kinema

Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband

Band: 3 (1913)

Heft: 31

Artikel: Sind Beschränkungen des Besuches von Kinotheatern durch Kinder

zulässig?

Autor: Hellwig, Albert

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-719663

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

quelle hätte arbeiten fonnen. Zur Vorführung konnten natürlich nur Vorgänge gelangen, welche sich durch wenige Teilbilder darstellen ließen und bei denen die Endphase an die Anfangsphase anschloß, sodaß die Bewegungen sich wiederholten. Abgesehen von solchen Bildern, wie das eines Läufers, Springers, eigneten sich hiezu physikalisch= mechanische Vorgänge, wie die Wellenbewegung. folde fand denn auch die strobostopische Scheibe in ihren verschiedensten Formen bald Eingang in den Unterricht.

Ein weiterer Schritt auf dem Wege zum Kinematographen war die Anwendung der Photographie zur Her= stellung von Reihenbildern. Auf diesem Gebiete experi= mentierten Du Mont und Ducos du Hauron. Ein eitriger und glücklicher Mitarbeiter war auch mit seinen interessanten Experimenten der kalifornische Dierzüchter Munbridge, der sich dem Studium der Bewegungen der Tiere, und zwar im besonderen des Pferdes, gewidmet hatte. Es handelte sich für ihn darum, durch eine Reihe rasch hintereinander gemachter photographischer Aufnahmen die Stellungen des Dierförpers fennen zu lernen. Bu diesem Zweck wurde ein vor einer langen weißen Wand vorbeigaloppierendes Pferd mittels einer großen Zahl photographischer Kameras — bis 30 —, deren optische Ach= sen alle einander parallel und senkrecht zur Wand gerichtet waren, aufgenommen. Die Verschlüsse wurden unter Verwendung von Drähten, die das Pferd beim Vorübergaloppieren berührte, elektromagnetisch ausgelöst. Munbridge begann seine Versuche schon zu einer Zeit, als die nasse Kollodiumplatte die einzige bekannte Aufnahmeschicht war; seine ersten Bilder waren deshalb schwarze Silhouetten auf dem Hintergrund der weißen Wand. Als später die Trockenplatte befannt wurde, benutte er natürlich diese und kam so bereits im Jahr 1883 zu durchgearbeite= ten Teilbildern der Bewegung von Vierfüßlern, Vögeln und Amphibien. Den weiteren Schritt, diese Teilbilder in einem bewegten Bilde vorzuführen, machte Munbridge nicht, dazu waren seine großen Teilbilder nicht geeignet.

Weitere Fortschritte kniipfen sich an die Namen An= schütz, Londe und Sebert, Kohlrausch und Leprince. Ma= ren war es, der den ersten rasch arbeitenden photographi= schen Reihenapparat mit einem Objektiv herstellte. Mit den Apparaten von Maren begann eine Zeit des frucht= baren Arbeitens auf dem Gebiete der Herstellung und Vor= führung bewegter Bilder. In das Jahr 1889 fällt der Vorschlag von Friese-Greene, zur Aufnahme von photographischen Reihenbildern sich eines Hilfsmittels zu be= dienen, das damals gerade in die Phototechnik eingeführt war, nämlich des Zellulvidfilms. Damit erst war der moderne Kinematograph geschaffen; sein Geburtsjahr ist also das Jahr 1889 . . .



Sind Beschräntungen des Besuches von Ainotheatern durch Kinder zulässia?

Von Gerichtsaffessor Dr. Albert Hellwig Berlin-Friedenau

In allen Kulturländern hat man heute erkannt, daß die kinematographischen Vorführungen so, wie sie sich im Laufe der Zeit entwickelt haben, eine große Gefahr für die kindliche Pfnche bilden. Würden sich die Kinotheater darauf beschränken, Naturszenen, Bilder aus Gewerbe= betrieben, aktuelle Greignisse usw. vorzuführen, so würde man wohl auch vom padagogischen Standpunkt aus wenig gegen sie einzuwenden haben, ja, sie vielleicht sogar für eine sehr nützliche Ergänzung des Unterrichtes halten, zum wenigsten, wenn die belehrenden Films in mehr fy= stematischer Weise vorgeführt und wenn irgend möglich auch durch entsprechende Erläuterungen und Vorträge er= gänzt werden würden. Nun ist es aber eine zwar bedauer= liche, doch unbestreitbare Tatsache, daß die sogenannten "komischen" und die noch schlimmeren "dramatischen" Films in den letten Jahren immer mehr überhand ge= nommen haben und daß das Gros des Publikums, ins= besondere leider auch die Jugendlichen, gerade an ihnen besonders Gefallen findet.

Man hat die Gefahren, welche von diesen Schundfilms im ethischen oder ästhetischen Sinne drohen, durch zweier= lei Magnahmen zu befämpfen versucht: Einmal durch eine Zenfur des Inhaltes der Vorführungen und zweitens durch gewiffe Beschränkungen des Kinderbesuches, die man in der kinematographischen Fachpresse als "Kinderverbot" zu bezeichnen pflegt. Wenngleich ich der Filmzenfur, wenn sie zweckentsprechend geregelt ist und ihre Befolgung durch eine scharfe Kontrolle, sowie durch Strafandrohungen gewährleistet wird, größere Bedeutung zuerkenne, ja glaube, daß man mit ihnen schon auskommt, so dürfen doch auch die Kinderverbote auf das Interesse der Pädagogen wie des Rechtspolitifers Anspruch erheben. Da man auch in Zürich versucht hat, durch Kinderverbote den erwähnten Gefahren entgegenzutreten, hoffe ich auf das Interesse der geneigten Leser rechnen zu dürfen, wenn ich im folgenden furz untersuche, ob derartige Beschränkungen zulässig sind, und am Schlusse mit einigen wenigen Worten auch darauf eingehe, wie das Kinderverbot nach den in Deutschland gemachten Erfahrungen am zweckmäßigsten zu gestalten sein dürfte.

Man kann zwei Gruppen von Kinderverboten unter= scheiden: einmal das sogenannte Schulverbot, das von den Schulbehörden für die ihrer Schuldisziplin Unterworfenen erlassen wird, und zweitens das eigentliche Kinderverbot, welches von der Polizeibehörde erlassen wird und sich an jedermann wendet.

Was die Schulverbote anbelangt, so wird man wohl einen Zweifel bezüglich ihrer Zuläffigkeit kaum haben können, da sicherlich in Zürich ebenso wie bei uns die Schule nicht nur während der Schulstunden gegenüber ein Erziehungsrecht hat, sondern auch das Recht und die Pflicht hat, dafür zu sorgen, daß außerhalb der elterlichen Woh= nung alle erziehungswidrigen Einflüsse von den Schülern ferngehalten werden. In Deutschland ist es daher unbeitritten, daß die Schulbehörde beispielsweise den Besuch genüber den Eltern und gegenüber den Lehrern bringen. von Tanzlustbarkeiten, den Aufenthalt in Gastwirtschaf= ten, den Besuch von Kinematographentheatern ganz ver= bieten oder nur unter gewissen Bedingungen gestatten darf. Ich glaube, daß für Zürich die Rechtslage genau die gleiche sein wird.

Welche Rechtsfolgen ergeben sich nun aus einem der= artigen Schulverbot? Macht sich der Kinobesitzer strafbar, welcher einem Schüler Eintritt gewährt, tropdem ihm bekannt ift, daß ein Schulverbot dem Schüler dies verwehrt? Oder kann ein Vater zu Verantwortung gezogen werden, welcher seinen 10jährigen Sohn abends nach 9 Uhr in eine allgemeine Kinovorführung mitnimmt, trots= dem ihm bekannt ist, daß nach der Bekanntmachung der Schulbehörde Schulkinder nur in besondere Jugend-Vorstellungen, die um 8 Uhr abends spätestens beendet sein müffen, mitgenommen werden dürfen? Rein, sicherlich nicht. Die Schule fann Verpflichtungen nur denjenigen Personen auferlegen, welche ihrer Disziplinarstrafgewalt unterworfen find, also nur den Schülern. Bei ihren Straf= befugnissen handelt es sich immer nur um Disziplinar= maßregeln, nicht um eine allgemeine Strafgewalt, wie sie dem Staate gegenüber jedermann zusteht und wie er sie entweder durch besondere Strafgesetze oder aber auf Grund gesetzlichen Ermächtigung durch die Strafbefugnisse der Polizeibehörden bei Polizeiübertretungen ausübt.

Aus dieser rechtlichen Beschränfung der Erzwingbar= feit des Schulverbots ergibt sich, daß das Schulverbot höch= stens dort wirksam sein kann, wo es möglich ift, seine Be= achtung auch genau zu überwachen, also an kleinen Orten mit einem oder höchstens zwei Kinematographentheatern, wo alle einander kennen und die Schüler es daher nicht wagen dürfen, trotz des Verbotes die kinematographischen Vorführungen zu besuchen, da sie jeden Augenblick gewär= tig sein müssen, abgefaßt zu werden.

Aber auch in diesen Fällen kann das Schulverbot ge= wisse Unzuträglichkeiten mit sich bringen. Ich denke da namentlich daran, daß es leider nicht wenige unvernünf= tige Eltern gibt, welche nicht einsehen, welche Gefahren der unkontrollierte Besuch der Kinotheater für ihre Kinder mit sich bringen, und welche der Schule nicht das Recht zu= gestehen wollen, in ihre elterlichen Erziehungsrechte ein= zugreifen, wie sie sich auszudrücken pflegen. Hier kann es nun vorkommen, daß der unverständige Vater oder die Mutter ihr Kind trop des Schulverbotes in eine fine= matographische Vorsührung mitnehmen und es dadurch in einen schweren Konflift zwischen der Gehorsamspflicht ge- gewicht darauf legen, daß die auf das Recht der einzelnen

Derartige Konflifte müffen aber natürlich nach Möglich= feit vermieden werden. Auch wird man in folchen Fällen ficherlich ein Verfagen des Schulverbotes fonstatieren müffen, ohne daß eine Sühne möglich wäre, denn ein Gin= schreiten gegen die schuldigen Eltern auf Grund des Schul= verbotes haben wir oben schon abgelehnt und eine Be= strafung des Kindes, das in einer Zwangslage den Ge= horsam gegen die Eltern übr den Gehorsam gegen die Lehrer gestellt hat, würde unserem Gefühl durchaus wider= sprechen.

Dazu kommt noch, daß das Schulverbot sich nach dem oben Gesagten nur auf die Schüler erstrecken fann, daß es also sowohl diejenigen, welche noch nicht schulpflichtig sind, als auch diejenigen, welche zwar nicht mehr die Schule besuchen, aber einer geistigen Kontrolle doch noch sehr be= dürfen, die Halbwüchsigen, notgedrungen von jeder Be= schränfung befreien muß.

Aehnliche Erwägungen und Erfahrungen haben, wie die allgemeine Entwicklung vom Schulverbot zum Kinder= verbot bei uns in Deutschland zeigt, mit Notwendigkeit dazu geführt, den Versuch zu machen, an die Stelle des Schulverbotes oder doch daneben ein polizeiliches Kinder= verbot einzuführen.

Es kann nur die Frage aufgeworfen werden, ob derartige polizeiliche Kinderverbote als rechtsgültig zu be= trachten sind.

Von zwei Gesichtspunkten aus könnte man die Rechts= gültigkeit derartiger Kinderverbote in Frage ziehen; ein= mal nämlich, indem man behauptet, es gehöre nicht zu den Aufgaben der Polizei, wie sie sich im modernen Rechts= staat entwickelt habe, die Kinder vor derartigen Gefahren, die ihnen aus dem Inhalt der Films oder aus der Zu= fammensetzung des Publikums in Kinotheatern droben, zu schützen; derartige Erziehungsstörungen hintanzuhal= ten, sei vielmehr einzig und allein Aufgabe der Schule und vor allem des Elternhauses, in deren Erziehungs= gewalt und Erziehungsrecht sich die Polizei nicht einzumijden habe. Die polizeilichen Kinderverbote stellten des= halb einen unzuläfsigen Eingriff in die elterliche Erzie= hungsgewalt dar. Aber auch von einem anderen Gesichts= punkt aus könnte man sowohl in der Soweiz als auch bei und die Rechtsgültigkeit der Kinderverbote in Frage ziehen. Man könnte es nämlich dahingestellt sein lassen, ob der Erlaß derartiger Kinderverbote an sich zu den polizei= lichen Aufgaben gehören würde oder nicht, und das Haupt=

Siemens Komle

anerkannt vorzüglichste Kohle

für Projektionszwecke

Gebrüder Siemens & Co., Lichtenberg bei Berlin

Lager für die Schweiz:

Siemens Schuckertwerke :-: Zweigbureau ZÜRICH

ftütten und für den Bezirk der Ortsbehörden oder für das zinsen, wobei auch für Jahre, in denen ein für diese Ber-Gebiet der Bundesstaaten oder Kantone erlaffenen Kin= derverbote um deswillen nicht zulässig seien, weil sie einem Rechtsgrundsate des übergeordneten Gemeinwesens, näm= lich dem von dem Deutschen Reiche bezw. dem Schweizer stellt oder anderweitig verwendet. Jede persönliche Haft-Bund garantierten Grundsatz der Gewerbefreiheit wider= iprächen.

Beide Momente hat man auch wirklich geltend ge= macht. Bei uns in Deutschland ist diese Frage von ver= schiedenen höchsten Gerichtshösen übereinstimmend in dem 2) Mitgliedern und die Kontrollstelle. Der Vorstand ver-Sinne entschieden worden, daß derartige Kinderverbote aulässig seien. Schon vorher hatte ich in einem Auffat, welchen ich in einer finematographischen Fachzeitschrift veröffentlichte, die gleiche Ansicht polemisch gegen einige Urteile der unteren Juftanz, welche derartige Polizeiver= ordnungen für unzulässig erklärt hatten, und einige in den Fachzeitschriften zu Wort gekommene Juristen ver= treten. Später habe ich mich sodann unter Zusammen= faffung des wichtigen Materials, insbesondere unter Aufführung der hauptfächlichsten Entscheidungen, in einem längeren Auffațe über die Frage der Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der polizeilichen Kinderverbote geäußert. Abgesehen von der besonderen Frage, ob nach geltendem Recht in Württemberg ein allgemeines Kinderverbot zu= läffig ift, hat diese interessante Frage in der wissenschaft= lichen Literatur keine weitere Bearbeitung gefunden, so= daß ich wohl konstatieren kann, daß bei uns Theorie und Praxis die Zuläffigkeit der polizeilichen Kinderverbote mit seltener Einmütigkeit bejahen.

Kür die Schweiz liegen aber die rechtlichen Verhält= niffe bezüglich diefer Frage ganz genau ebenfo. Deshalb haben die einschlägigen Erörterungen in Deutschland un= mittelbares Interesse für die Beurteilung der Frage, ob das Kinderverbot in Zürich — und ebenso die Kinder= verbote in anderen Kantonen — rechtsgültig sind oder nicht.

Allgemeine Rundschau.

Zürich. Unter der Firma Lichtspieltheater = Ge= nossenschaft Zürich hat sich mit Sitz in Zürich am 15.=18. Juli 1913 eine Genoffenschaft gebildet, welche den Erwerb und Betrieb von Kinematographentheatern, sowie allen damit zusammenhängenden Geschäften, insbesondere Kauf, Berkauf von Immobilien und Verleihung von Films, zum Zwecke hat. Jede handlungsfähige oder juristische Person kann auf schriftliche Anmeldung hin vom Vorstand in die Genossenschaft aufgenommen werden. Die Mitgliedichaft wird erworben durch Uebernahme von mindestens einem auf den Inhaber lautenden Anteilschein von Fr. 500. Der Austritt geschieht durch dreimonatliche Kün= digung auf Schluß des Geschäftsjahres (30. Juni). Soweit der Austritt nicht gleichzeitig mit Zeffion des Anteilscheines erfolgt, erlöschen die Rechte auf das Gesellschafts- den maßgebenden Kreisen finden wird. vermögen. Die Mitgliedschaft geht bei Tod eines Genos= aller Unkosten, Paffivzinsen etc. sich ergebenden Jahres= hat, zu beziehen.

deutschen Bundesstaaten bezw. der einzelnen Kantone ge- gewinn sind die Anteilscheine zunächst zu 5 % zu verzinsung ausreichender Gewinn nicht erzielt wurde, der Zins nachzuentrichten ist. Der restierende Gewinn wird nach Beschluß der Generalversammlung in Reserve ge= barkeit der Genoffenschafter für die Verbindlichkeiten der Genoffenschaft ist ausgeschlossen; es haftet dafür nur deren Bermögen. Die Organe der Genoffenschaft find: Die Generalversammlung, der Vorstand von 1-3 (gegenwärtig tritt die Genossenschaft nach außen. Sofern er aus mehreren Mitgliedern besteht, bestimmt die Generalversamm= lung die zur Zeichnung berechtigten Mitglieder. Zeich= nungsberechtigtes Vorstandsmitglied ist Friedrich Korso= wer von Wien, in Zürich 4. Als weiteres Vorstandsmit= glied ist gewählt: Dr. jur. Ernst Utsinger, Rechtsanwalt, von Wald, in Zürich 1. Geschäftslokal: Pelikanstraße 1, Zürich 1.

- Eine ernste Theaterfrage. Eine außerordentliche Generalversammlung der Aftiengesellschaft der Lichtspiele Stadttheater Bern hat beschlossen, den Betrieb des Filmtheaters im Winter nicht eingehen zu lassen. Bekanntlich ging der Vertrag mit dem Stadttheater dahin, daß nur während der Sommersaison, da Schauspiel und Oper ge= schlossen sind, Lichtspiele im Stadttheater stattfinden. Da= mit war natürlich eine Konkurrenz mit dem Stadttheater ausgeschlossen; wenn nun aber die Gesellschaft hingeht und auch einen Winterbetrieb auftut, so erwächst damit selbst= verständlich in dem Vertragskontrahenten ein nicht zu unterschätzender Konfurrent, und damit wäre die seiner= zeit geäußerte Befürchtung eingetreten, die nun im Augenblick umso ernster ist, als gegenwärtig in der Stadt herum berichtet wird, daß das Defizit des Stadttheaters dieses Jahr dasjenige des letten Jahres noch bedeutend übersteige, ein Gerücht, das immerhin noch der öffentlichen Bestätigung bedarf. Als Lokal für die Lichtspiele im Win= ter sei das Kasino in Aussicht genomen. — Zur Durchführung der Erweiterung des Betriebes wurde das Aftien= fapital auf 100,000 Fr. erhöht.
- Man benachrichtigt uns, daß die Firma Ban & Subert in Mailand (Filiale in Berlin), welche Firma sich in furzer Zeit zu einem Hause ersten Ranges aufge= schwungen hat, zur kommenden Saison Bilder eigener Produffion auf den Markt bringen wird. Für Stellung und Anfertigung der Sujets, die, wie uns versichert wird, wahre Perlen der Kinofunst sein werden, wird sich die Firma Bay & Hubert der Aufnahme Theater, sowie der Künstlertruppe des Hauses Pasquali & Co. in Turin bedienen. Herr Pasquali hat mit besaater Kirma eine da= hingehendes Abkommen getroffen, ohne seine eigene Pro= duktion im geringsten zu beeinträchtigen.

Es erübrigt sich wohl, an dieser Stelle den wohlver= dienten Weltruf des Hauses Pasquali weiter zu erörtern, und begrüßen wir mit Freuden diese neue Produktion der Firma Ban & Subert, die unzweifelhaft vollen Beifall in

Die Films sind sämtlich durch die Film-Gesellschaft senschafters auf die Erben über. Aus dem nach Abzug "Expreß", Dederscheck & Co., Luzern, welche das Monopol